

Muster für einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson (Eine Haftung für die Rechtsgültigkeit kann die Landeshauptstadt Kiel nicht übernehmen)

## Vertrag über die Betreuung in Kindertagespflege

Zwisch	nen		
Herrn/	'Frau	(Sorgeberechtigte)	
		(Anschrift)	
		(Telefonnummer)	(E-Mail-Adresse)
und			
Herrn/	'Frau		
,		(Kindertagespflegeperson)	
		(Anschrift)	
		(Telefonnummer)	(E-Mail-Adresse)
Inhalt:			
\$ 2 B6 \$ 3 K6 \$ 4 U1 \$ 5 B6 \$ 6 B6 \$ 7 S6	etreuur ostenre nter- ur etreuur etreuur chließz	ngsausfall bei Krankheit des Ki ngsausfall bei Krankheit der Kiı	
§ 9 Si	chere E	Beförderung des Kindes	

### § 11 Arztbesuche und Medikamente § 12 Datenschutz, Auskunfts- und Schweigepflicht

- § 13 Kaution/Pauschalierter Schadensersatz
- § 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 15 Zusätzliche Vereinbarungen
- § 16 Sonstige Vereinbarungen
- § 17 Salvatorische Klausel

§ 10 Versicherungen

### Anlagen:

- 1. Vollmacht
- 2. Einverständniserklärung
- 3. Informationsdaten

#### § 1 Betreuungsform

eine 5-Tage Woche.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gemäß § 1631 Abs. 2 BGB zu einer gewaltfreien Erziehung ohne körperliche Bestrafung, seelische Verletzung des Kindes und andere entwürdigende Maßnahmen.

Sie ist in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zuständig für die Erziehung, Bildung und Förderung sowie die Betreuung und Versorgung der Tageskinder. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.

Die Tagesmutter/der Tagesvater und die Sorgeberechtigten gestalten das Betreuungsverhältnis partnerschaftlich und stimmen sich in grundlegenden die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Eine Pflegeerlaubnis von	n	für	Kinder lie	egt der Kindertage	espflegeperson vor.
§ 2 Betreuungsumfang/	-ort				
Für das/die nachfolgend Teil des Tages die Förder			nimmt die Ki	ndertagespflegep	erson regelmäßig für einen
			geb. am		
			geb. am		
□ Das Betreuungsverhä	ltnis beginnt am:				
Die ersten	_	en als Eing	ewöhnungsz	eit.	
☐ Die Betreuung erfolgt	. an den nachrolgen	a genannte	en ragen und	rageszerten:	
Betreuungszeiten					Stunden
Montag	von:	Uhr	bis:	Uhr	
Dienstag	von:	Uhr	bis:	Uhr	
Mittwoch	von:	Uhr	bis:	Uhr	
Donnerstag	von:	Uhr	bis:	Uhr	
Freitag	von:	Uhr	bis:	Uhr	
Samstag	von:			Uhr	
Sonntag	von:	Uhr	bis:	Uhr	
,			G	esamtstunden:	
☐ Die Betreuung erfolg	t zeitlich flexibel wie	e folgt:			
Dies entspricht einer durc	chschnittlichen täg	lichen Betr	euungszeit v	on	Stunden bezogen auf

☐ Die Betreuung findet statt:	
☐ im Haushalt der Kindertagespflegeperson	
☐ im Haushalt der Eltern	
☐ in folgender Räumlichkeit:	
-	
§ 3 Kostenregelung	
Tagespflegegeld:	
Die Kindertagespflegeperson Frau/Herr	erhält für die Betreuung des Kindes/der
Kinder den Betreuungssatz gemäß der Satzung des Am	tes für Kinder- und Jugendeinrichtungen in Höhe von
Euro pro Kind und Stund	e.
gespflegeperson überwiesen. Unterbleibt die Zahlung s	d Jugendeinrichtungen direkt auf das Konto der Kinderta- seitens des Amtes aus Gründen, die die Kindertagespflege- entsprechenden Betrages durch die Personensorgeberech-
	dt Kiel nach der "Gebührensatzung für Kindertageseinrich agsgrundschulen" an den Kosten der Betreuung beteiligt.
Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur vollständigbeim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.	en Antragstellung bis zum
oder erhöhtem Förderbedarf (u. a. für Kinder im Alter u	Jhr und nach 17.00 Uhr), ergänzender Kindertagespflege nter 10 Monaten) handelt es sich um Einzelfallentscheidun nder- und Jugendeinrichtungen bedürfen und diesem von gewiesen werden müssen.
Bei einer Zahlungsverzögerung, -kürzung oder -einstell pflichtet, für die pünktliche Zahlung der gesamten Kost	ung durch die Stadt Kiel sind die Sorgeberechtigten ver- en aufzukommen.
Im Fall einer Vorschusszahlung durch die Personensorg Vorschuss unmittelbar nach Eingang des Tagespflegege	eberechtigten zahlt die Kindertagespflegeperson diesen eldes.
Berechnungsgrundlage für das Betreuungsentgelt der I	Kindertagespflegeperson:
Euro Stundensatz x durchschnittlic	he tägliche Betreuungsstunden x 22 Tage.
	gelten bei Sonderzeiten (z.B. bei Betreuung über Nacht, ar 7.00 Uhr) und für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf n.
Die Höhe des monatlichen Tagespflegegeldes beträgt v Jugendeinrichtungen Euro.	rorbehaltlich des Bescheides des Amtes für Kinder- und
Mit dem Tagespflegegeld werden die Sachkosten, sowie	e die Förderleistung für die Betreuung abgegolten.

Essensgeld:	
☐ Die Verpflegungskosten werden zusammen mit dem T tungen an die Kindertagespflegeperson gezahlt.	agespflegegeld vom Amt für Kinder- und Jugendeinrich-
☐ Die Verpflegungskosten sind von den Sorgeberechtigt	en an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.
Die Verpflegung beinhaltet folgende Leistung: Anzahl der Mahlzeiten:	
Besonderheiten (Teil-Bio, Voll-Bio, Spezialkost):	
Es wird abgerechnet wie folgt:	
Es wird eine monatliche Pauschale in Höhe von	_
Die Verpflegungskosten sind monatlich im Voraus, spätest (Eingangstermin), durch Überweisung auf folgendes Kont	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Kontoinhaber:	
Geldinstitut:	
IBAN:	BIC:
§ 4 Unter- und Überschreitung der vertraglich vereinbar	rten Betreuungszeit
Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der ve	reinbarten Zeiten. Über- und Unterschreitungen der
gebuchten Zeiten müssen rechtzeitig mit der Kindertages	
Eine Überschreitung der in § 3 genannten Betreuungszeit	ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit den Sorgeberechtigten zu zahlen.	Euro pro Stunde berechnet und sind von
Eine Unterschreitung oder ein Ausfall der Betreuungszeit des Betreuungsgeldes.	durch die Sorgeberechtigten führt nicht zur Kürzung
Wiederholte nicht abgesprochene Über- oder Unterschrei einer fristlosen Kündigung des Vertrags.	itungen der vereinbarten Betreuungszeit berechtigen zu
§ 5 Betreuungsausfall bei Erkrankung des Kindes/der Ki	inder
Bei Erkrankung des Kindes/der Kinder ist die Kindertagesprichten. Nach dem Leitfaden "Hygiene für die Kindertages stadt Kiel besteht bei bestimmten Infektionskrankheiten füber der Kindertagespflegeperson und für die Kindertage dem Gesundheitsamt.	spflege in Kiel" des Gesundheitsamtes der Landeshauptfür die Erziehungsberechtigten eine Meldepflicht gegen-
$\hfill \Box$ Die Sorgeberechtigten wurden über diese Pflichten vo Kindes informiert.	n der Kindertagespflegeperson vor Aufnahme des
Die Tagespflegeperson benötigt einen Überblick über den	Impfstatus des Kindes/der Kinder.

Eine entsprechende Absprache mit den Sorgeberechtigten wird wie folgt getroffen:
<ul> <li>□ Die Sorgeberechtigen legen eine Kopie des Impfausweises des Kindes vor</li> <li>□ Die Sorgeberechtigten legen eine "Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung" vor (Formblatt des Amtes für Gesundheit)</li> </ul>
☐ Die Sorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson in sonstiger Weise:
☐ Die Sorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson über Aktualisierungen/Veränderungen im Impfstatus.
Treten während der Betreuungszeit beim Kind Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unvertretbar machen, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert, um die Betreuung zu übernehmen.
Es wird eine Telefonliste (Anlage 1) mit den möglichen Personen hinterlegt, die im Krankheitsfall kontaktiert werden können.
Schadensersatzforderungen aufgrund einer Erkrankung des Tageskindes, die auf eine Ansteckung während der Betreuungszeit schließen lassen könnte, sind ausgeschlossen.
Bei langfristiger Erkrankung des betreuten Kindes kann der Anspruch der laufenden Geldleistung bis zu vier Wochen geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Erkrankungszeiten müssen umgehend von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen mitgeteilt werden. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eine Einzelfallentscheidung zur weiteren Freihaltung des Platzes treffen.
§ 6 Betreuungsausfall bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson
Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmög-
lichkeit für das Kind sicherzustellen.
lichkeit für das Kind sicherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbe-
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteili-
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entste-
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.  Es wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:  Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall durch eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis vertreten (maximal 10 Tage im Jahr).
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.  Es wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:  Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall durch eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis vertreten (maximal 10 Tage im Jahr).  Name:  Die Kindertagespflegeperson vertritt sich im Krankheitsfall gegenseitig mit der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.  Es wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:  Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall durch eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis vertreten (maximal 10 Tage im Jahr).  Name:  Die Kindertagespflegeperson vertritt sich im Krankheitsfall gegenseitig mit der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.  Es wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:  Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall durch eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis vertreten (maximal 10 Tage im Jahr).  Name:  Die Kindertagespflegeperson vertritt sich im Krankheitsfall gegenseitig mit der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen  Name/-n:  Die Kindertagespflegeperson wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer gültigen Erlaubnis ausschließlich für Vertretungszwecke vertreten.
Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.  Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.  Es wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:  Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall durch eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis vertreten (maximal 10 Tage im Jahr).  Name:  Die Kindertagespflegeperson vertritt sich im Krankheitsfall gegenseitig mit der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen  Name/-n:  Die Kindertagespflegeperson wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer gültigen Erlaub-

Name:

#### § 7 Schließzeiten (Urlaub, Fortbildung)

Die Schließzeit durch Urlaub beträgt gemäß Satzung der Stadt Kiel zur Förderung in Kindertagespflege 30 Werktage pro Jahr bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Der 24. und 31. Dezember gelten als jeweils halbe Tage. Die Stadt Kiel fördert diese Schließzeiten.

Während der Urlaubszeit haben die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes/der Kinder zu übernehmen.

Die Kindertagespflegeperson hat zusätzlich einen Anspruch auf drei bezahlte Fortbildungstage pro Jahr. Hierfür steht gegebenenfalls die in § 6 benannte Vertretungsregelung zur Verfügung.

Die Vereinbarung zu betreuungsfreien Zeiten wird bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres von der Kindertagespflegeperson bekannt gegeben.

§ 8 Bringen und Abholen des Kindes/der Kinder
Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich wie vereinbart bei der Tagespflegestelle abzugeben bzw. abzuholen.
Kernzeit der Betreuung ist von bis
Soll eine dritte Person das Kind/die Kinder bringen/abholen, muss dies der Tagespflegeperson rechtzeitig bekannt gegeben werden (Anlage 1).
Abweichende Regelungen dürfen nur in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden.
§ 9 Sichere Beförderung des Kindes/der Kinder
Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit
das Kind/die Kinder auf dem Fahrrad/mit dem Fahrradanhänger, mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und Helm ausgestattet, befördern.
das Kind/die Kinder, in einem dem Alter und Gewicht des jeweiligen Kindes entsprechenden Kindersitz, in einem PKW befördern.
☐ mit dem Kind/den Kindern öffentliche Verkehrsmittel nutzen.
§ 10 Versicherungen
Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson:
Die Kindertagespflegeperson hat zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden bei Aufsichtspflichtverletzung eine Haftpflichtversicherung bei der folgenden Versicherung abgeschlossen:
(Name der Versicherung)
Gesetzliche Unfallversicherung des Tageskindes/der Tageskinder:

Schäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

fallversichert.

Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind dann von den Sorgeberechtigten zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Kindertagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste.

Das Tageskind ist durch die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson bei der Unfallkasse Nord gesetzlich un-

	ankenversicherung des Tageskindes/der Tageskinder: s Tageskind/die Tageskinder ist/sind krankenversichert bei:
(Na	ame der Versicherung)
dui	(Name des versicherten Elternteils)
§ 1	1 Arztbesuche und Medikamente
	mtliche Arztbesuche, Vorsorge- und Impftermine des Kindes/der Kinder obliegen den Sorgeberechtigten. Die ndertagespflegeperson soll von den für sie relevanten Ergebnissen dieser Untersuchungen unterrichtet werden.
sch	e Kindertagespflegeperson ist verpflichtet in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen. Es wird hierfür eine nriftliche Vollmacht (Anlage 3) der Sorgeberechtigten sowie eine Kopie des Impfausweises des Kindes bei der gespflegeperson hinterlegt.
zu	t das Kind am Betreuungstag Medikamente bekommen, ist die Kindertagespflegeperson unaufgefordert davon unterrichten, damit im Falle des Auftretens von Komplikationen oder Auffälligkeiten einem Arzt Auskunft ge- ben werden kann.
org uni del	e Kindertagespflegeperson verabreicht grundsätzlich keine Medikamente. Nur medizinisch unvermeidliche und ganisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollten durch terwiesene Tagespflegepersonen erfolgen. In diesem Fall sind eine aktuelle schriftliche Verordnung des behanlnden Arztes, eine eindeutige Formulierung zur Gabe, Dosierung, Zubereitung, Lagerung und Dauer der Einnaher des Medikamentes sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Kir	e Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das nd auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o.ä. durch auf Veranlassung und Anisung der Sorgeberechtigten verabreichte Arzneimittel erleidet.
§ 1	2 Datenschutz/Auskunfts- und Schweigepflicht
	e Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohl des Kindes/der Kinder alle für die Betreuung wesentlichen Aus- nfte zu erteilen.
pei	e Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den rsönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach endigung des Tagespflegeverhältnisses.
für	e Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.18 dient dem besseren Schutz personenbezogener Daten welche nur einen bestimmten Zweck erhoben bzw. gespeichert werden dürfen und der Zustimmung bedürfen. Nach Bedigung des Anlasses sind die personenbezogenen Daten zu löschen.
	e Sorgeberechtigen sind von der Kindertagespflegeperson über die für die Kindertagespflege relevanten Inhalte r Datenschutzgrundverordnung wie folgt informiert worden und stimmen diesen zu (bitte ankreuzen!):
	Die Kindertagespflegeperson bewahrt personenbezogene Daten und weitere Informationen wie z.B. Allergien, Krankheiten, Entwicklungsstand, Religion, etc., die besonders sensibel sind, in einem abschließbaren Schrank auf. Daten die elektronisch (Computer, Tablet, Smartphone) gespeichert sind, sind vor fremden Zugriffen geschützt (z.B. durch geheimes Passwort).
	Die Sorgeberechtigen sind von der Kindertagespflegeperson darüber informiert worden, dass jegliche Daten, die für das Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege relevant sind, von dieser an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen weitergegeben werden dürfen bzw. die Kindertagespflegeperson z. T. auch dazu verpflichtet ist (z.B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung).
	Die Sorgeberechtigen wurden von der Kindertagespflegeperson darüber informiert, dass sie z.B. an ihren Steuerberater, Finanzbeamten und andere Personen, für die die Daten zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, Daten weitergeben darf. Dieser Personenkreis ist aufgrund seines Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Geheimhaltung von Krankheiten eines Tageskindes ist oft schwierig. Informationen zu Erkrankungen durch die Kindertagespflegeperson erfolgen ohne Namensnennung. Meldepflichtige Krankheiten müssen dem Ge-

sundheitsamt gemeldet werden.

	Die Kindertagespflegeperson gibt Mailadressen von Sorgeberechtigten nur mit deren schriftlichem Einverständnis weiter. Bei E-Mails an mehrere Empfänger wie folgt vorgehen: Im Feld "An" eigene Mailadresse eintragen, im Feld "Bcc" alle anderen Empfänger eingetragen.
	Zum Fotografieren der Kinder bzw. zur Veröffentlichung von Fotos bedarf es dem schriftlichen Einverständnis der Sorgeberechtigten (Anlage 2).
	Die Nutzung von sozialen Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram u.a.) ist problematisch, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fotos bzw. Informationen von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können. Die Nutzung sollte daher nicht ohne schriftliche Einwilligung beider Elternteile/Erziehungsberechtigten erfolgen oder am besten ganz unterbleiben. Eine diesbezügliche Vereinbarung wird in Anlage 2 getroffen.
§ 1	3 Pauschalierter Schadensersatz
kor	lte es vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn zu einer Kündigung des Vertrags durch die Sorgeberechtigten mmen, sind diese verpflichtet, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von € aximal ein Monatsbeitrag) an die Kindertagespflegeperson auf das in § 3 genannte Konto zu zahlen.
	Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zur Schadensminderung und versucht umgehend, den Betreuungstz neu zu belegen.
§ 1	4 Beendigung des Vertragsverhältnisses
	erhalb der 4-wöchigen Eingewöhnungszeit laut "Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung Kindertagespflege" ist eine fristlose Kündigung möglich.
Na	ch der Eingewöhnungszeit gelten laut der benannten Satzung folgende Kündigungsfristen:
•	Im Zeitraum 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Betreuungsjahres vier Wochen zum Monatsende.
•	Für die Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni eines Betreuungsjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der früheste mögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli.
	er Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Stadt Kiel.
	Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. s Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen muss hierüber informiert werden.
Od	er:
Da	s Vertragsverhältnis endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.
§ 1	5 Zusätzliche Vereinbarungen
	Es wurde eine Vereinbarung darüber getroffen, wie sich in der Tagespflegestelle der Umgang mit Haustieren gestaltet.
	Die Vertragsparteien haben sich über die Religionszugehörigkeit der Kindertagespflegeperson und deren Auswirkungen auf die Tagespflege ausgetauscht.
	Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass die Kindertagespflegeperson Zecken an dem Kind sachgerecht (z.B. mit einem/einer Zeckenhaken, -karte oder -schlinge) entfernen darf, um das Infektionsrisiko zu verringern. Die Eltern werden bei Abholung des Kindes über die Zeckenentfernung informiert. Die Kindertagespflegeperson haftet nicht für Folgen, die selbst bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt entstehen können.

	Tageskind/die Tageskinder mit Hauptwohn	§§ 3,5,6,7 und 14) ist, dass die Personensorgeberechtigten und das asitz in Kiel gemeldet sind. Bei Umzug in eine andere Stadt bzw. ein der Ummeldung die Förderung durch die Stadt Kiel. Die Kindertages- zugspläne zu informieren.
		adt Kiel aus vorgenanntem Grund sind die Sorgeberechtigten ver- idigungsfristen für die pünktliche Zahlung der gesamten Kosten ien.
	Die Kindertagespflegeperson ist berechtig zuführen (z.B. Auftragen von Sonnencrem	t, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durch- e)
	☐ ja ☐ nein	
	wenn ja, wie folgt:	
§ 1	16 Sonstige Vereinbarungen	
_		
_		
8 1	17 Sonstige Vereinbarungen	
So un die lui me	ullten einzelne Bestimmungen dieses Vertrag wirksam oder undurchführbar werden, bleib e Stelle der unwirksamen oder undurchführb ng treten, deren Wirkungen der Zielsetzung	ges unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ot davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An paren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regeam nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksafolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend aft erweist.
W	eitere Vereinbarungen nach Vertragsabschl	uss bedürfen der Schriftform.
Di	e vertragschließenden Parteien:	
(0	rt)	(Datum)
(U	nterschrift des*der Sorgeberechtigten)	(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

### Anlage 1:

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir	
(Name des*der Sorgeberechtigten)	
(Adresse)	
als Sorgeberechtigte*r des Kindes	
ach am	(Name)
geb. am	
Frau/Herrn	
(Kindertagespflegeperson)	
wohnhaft	
in Eilfällen eine ärztliche Behandlu	ng des Kindes zu veranlassen.
Anschrift des Arztes:	
Krankenversicherung des Kindes:	
Versichert durch:(Name des versic	herten Elternteils)
	äglichkeiten/gravierende Erkrankungen/chronische Erkrankungen/ist Sonstiges
(Ort)	(Datum)
(Unterschrift des*der Sorgeberechtig	uten)

### Anlage 2:

# Einverständniserklärung

Hiermit gestatte/n ich/wir (Sorgeberechtigte)
Frau/Herrn
wohnhaft
Fotografien und/oder Film-/Tonaufnahmen unseres Kindes     zu erstellen.
<ul> <li>Das Aufhängen der Fotos in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson.</li> <li>ja  nein</li> </ul>
<ul> <li>Die Nutzung der Fotos als Anschauungsmaterial zum Beispiel in einer Vorstellungsmappe der Kindertagespfleg person für neue Eltern. (Wobei diese Fotos in den Händen der Kindertagespflegeperson verbleiben.)</li> <li>ja</li></ul>
• Die Weitergabe in Form von z.B. Abschieds-Fotoalben oder CDs an Kinder, die die Tagespflegestelle verlassen.  □ ja □ nein
<ul> <li>Die Nutzung der Fotos in der Presse (z.B. Tageszeitung, Fachzeitschrift), nach vorheriger Rücksprache.</li> <li>ja  nein</li> </ul>
<ul> <li>Die Nutzung für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Ausstellung, Poster), nach vorheriger Rücksprache.</li> <li>ja</li></ul>
Die Veröffentlichung im Internet (Homepage, Facebook u.a.).  ☐ ja ☐ nein
• Die elektronische Speicherung von Fotos.     ☐ ja ☐ nein
Die Nutzung von sozialen Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram und andere), siehe § 12 Datenschutz!      WhatsApp
Datum Unterschrift

### Anlage 3:

## Informationsdaten

Die Sorgeberechtigten sind während der Betreuungszeiten unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:
Sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, sollen folgende Personen in der angegebenen Reihenfolge informiert werden:
Folgende Personen sind berechtigt, das Kind
□ nach vorheriger Absprache
generell bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):
Ist die oben aufgeführte oder telefonisch benannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z.B. durch einen Personalausweis) ausweist und gegebenenfalls die Herausgabe des Kindes verweigern.
Sonderregelung für die Abholung des Kindes durch die Tagespflegeperson aus der Kita/Schule: